

Beschlussentwurf

1. Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) – Öffentlichkeit- und § 4 (1) - Behörden, Träger öffentlicher Belange - eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Amprion GmbH vom 15.04.2016

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt unmittelbar am Rand des 2 x 37,00 m = 74,00 m breiten Schutzstreifens der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Ronsdorf – Bomig, Bl. 4562 (Maste 47 bis 48).

Gegen die geplante Änderung von gewerblicher Fläche in landwirtschaftlich genutzte Fläche bestehen keine Bedenken.

Die Hochspannungsleitung ist Bestand und auch heute werden die Flächen im Schutzstreifen als Landwirtschaftliche Fläche genutzt. Durch die Flächennutzungsplanausweisung ändert sich für die im Geltungsbereich liegenden Flächen nichts.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 28.04.2016

Die IHK begrüßt die Planung zur Standortsicherung der Firmen. Es wird angeregt, Leerrohre für Glasfaserleitungen bei der Erschließung der Industrieflächen mit zu verlegen.

Die Anregung zielt auf den Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. den Bebauungsplan Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach, nicht auf den Bereich Peddenpohl.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die 6. Flächennutzungsplanänderung haben diese Anregungen nicht.

Schreiben Nr. 3 des Oberbergischen Kreises vom 17.05.2016

Teilanregung 1: Bodenschutz

Es wird folgender Hinweis gegeben: Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor. Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf Grundstücken verbleiben.

Bei der 6. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich lediglich um eine Änderung der Darstellung von Gewerbefläche in Landwirtschaftliche Fläche. Eine Bebauung und eine daraus resultierende Bodenabtragung ist also nicht beabsichtigt.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Teilanregung 2: Immissionsschutz

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 3: Wasserwirtschaft

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Teilanregung 4: Kommunale Niederschlagsentwässerung

Es werden keine Anregungen und Hinweise zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Teilanregung 5: Landschaftspflege

Es werden keine Anregungen und Hinweise zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Teilanregung 6: Verkehr

Es werden keine Anregungen und Hinweise zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen.

Schreiben Nr. 4 der BEW GmbH vom 18.05.2016

Es werden keine Bedenken vorgebracht. Für die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserleitungen werden Leitungspläne übersandt, diese Leitungen sollen im Zuge des Verfahrens gesichert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwassermenge teilweise eingeschränkt verfügbar ist.

Die in dem Schreiben angegebenen Leitungen können nicht im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes gesichert werden. Ebenfalls die im Schreiben angegebene Löschwassermenge betrifft nicht die Inhalte des Flächennutzungsplanes.

→ Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 5 der PLEdoc GmbH vom 19.04.2016

- Schreiben Nr. 6 des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2016
- Schreiben Nr. 7 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 29.04.2016
- Schreiben Nr. 8 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 18.05.2016

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Dem vorgelegten Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Biesenbach“ mit der Begründung wird zugestimmt